

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

KO § 30 Nr.1 Halbs.2; HGB § 25 Abs.1

Hat jemand vom späteren Gemeinschuldner ein Handelsgeschäft unter Übernahme der im Betriebe begründeten Forderungen erworben und befriedigt er nach der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners einen alten Gläubiger, dem er nach § 25 Abs.1 HGB haftet, so unterliegt diese Befriedigung mindestens dann nicht der Anfechtung nach § 30 Nr.1 Halbs.2 KO, wenn die Veräußerung des Handelsgeschäfts vor der Zahlungseinstellung und unanfechtbar erfolgt ist.

BGH, Urt. v. 24. September 1962 - VIII ZR 18/62 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

Verkündet am 24. September 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wirtschaftstreuhanders E.W. G. [REDACTED] in
M. [REDACTED], W. [REDACTED]gasse [REDACTED], als Verwalters im Konkurse
über das Vermögen des Kaufmanns Hans K. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Hermann M. [REDACTED] in B. [REDACTED], In-
haber Fabrikant Hermann M. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1962 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 24. November 1961 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann K[REDACTED] in M[REDACTED] war Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firmen "Be[REDACTED] Ruhrleuchten H. K[REDACTED]" in Be[REDACTED] und "Ruhrleuchten H. K[REDACTED]" in M[REDACTED].

Am 31. Oktober 1958 verkaufte K[REDACTED] sein Be[REDACTED] Unternehmen an seinen späteren Schwiegersohn, den Ingenieur Ka[REDACTED]. In dem Vertrage war bestimmt, daß auf Ka[REDACTED] das gesamte Mobiliar, die Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen, die Außenstände und Warenvorräte sowie die Forderung aus einem Bankkonto übergangen. Als Gegenleistung sollte Ka[REDACTED] alle Verpflichtungen der Be[REDACTED] Firma gegenüber ihren Lieferanten und Steuerschulden übernehmen. Die Gehalts- und Provisionsansprüche des Kaufmann sollten "mit diesem Vertrag" beglichen sein. Schließlich war vereinbart, daß Ka[REDACTED] berechtigt sei, die Firma unverändert fortzuführen.

Am 7. November 1958 ließ K[REDACTED] durch Rundschreiben mitteilen, daß die Firma "Ruhrleuchten H. K[REDACTED]" ihre Zahlungen eingestellt habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Zahlungseinstellung nicht vor dem 5. November 1958 erfolgt.

Am 14. November 1958 beantragte K[REDACTED] die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Am 5. Dezember 1958 wurde dieser Antrag zurückgewiesen und gleichzeitig das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger ist Konkursverwalter.

Der Beklagten stand eine im Betrieb der Be[REDACTED] Firma begründete Forderung in Höhe von 5026 DM zu. Kaufmann hat den Betrag vor Konkurseröffnung an die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bezahlt, jedoch erst nachdem diese von der Zahlungseinstellung des K[REDACTED] Kenntnis erhalten hatte.

Der Kläger ficht mit der Klage diese Zahlung an, weil sie eine mittelbare Vermögenszuwendung an die Beklagte zum Nachteil der Gläubiger darstelle, und fordert Zahlung von 5026 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht legt zutreffend zugrunde, daß anfechtbar nicht nur Rechtshandlungen des späteren Gemeinschuldners sind, die er selbst mit dem Begünstigten vornimmt, sondern daß als Rechtshandlungen im Sinne der Konkursordnung auch Handlungen anzusehen sind, durch die der Schuldner Bestandteile seines Vermögens mit Hilfe einer Mittelsperson einem Begünstigten zuwendet, ohne zu diesem äußerlich in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu treten (sogenannte mittelbare Zuwendungen). Das Berufungsgericht verneint jedoch hier die Anfechtbarkeit, weil in einem Falle, in dem die Minderung des Schuldnervermögens vor der Zahlungseinstellung und erst die unmittelbare Zuwendung seitens der Mittelsperson nachher vorgenommen werde, von einer "nach der Zahlungseinstellung" erfolgten Rechtshandlung im Sinne von § 30 Nr.1 Halbs.2 KO nicht gesprochen werden könne.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die konkursrechtliche Anfechtung einer mittelbaren Zuwendung erfordere stets, daß auch der vom Schuldner vorgenommene Einleitungsakt nach der Zahlungseinstellung liege, bestehen zwar Bedenken. Eines näheren Eingehens auf seine Begründung bedarf es jedoch nicht. Denn bei der hier gegebenen Sachlage, daß ein Mittelsmann den Gläubiger des Schuldners befriedigt, weil der Mittelsmann das vom Schuldner vor dessen Zahlungseinstellung unanfechtbar erworbene Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt und in Anrechnung auf den Kaufpreis die in dem Betriebe begründeten Schulden übernommen hat, ist der Entscheidung des Berufungsgerichts schon aus anderen Gründen beizutreten (§ 563 ZPO). Eine der Anfechtung unterfallende mittelbare Zuwendung des späteren Gemeinschuldners an den Gläubiger liegt in diesem Falle nicht vor.

Die Anfechtung nach § 30 Nr.1 Halbs.2 KO setzt voraus, daß einem Konkursgläubiger Befriedigung gewährt wird, d.h. daß die Leistung eine Schuld des späteren Gemeinschuldners getilgt hat. Nach einhelliger Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum sind als mittelbare Zuwendungen aber auch Rechtshandlungen anfechtbar, durch die eine unmittelbare Leistung des späteren Gemeinschuldners umgangen wird. Es handelt sich um Rechtshandlungen des Schuldners, durch die er gegen Aufwendung von Bestandteilen seines Vermögens das Entgelt dafür in das Vermögen eines Gläubigers fließen läßt, ohne daß er äußerlich mit diesem in unmittelbare Rechtsbeziehungen tritt. Eine mittelbare Zuwendung liegt daher vor, wenn der spätere Gemeinschuldner einen Dritten, der sein Schuldner ist, veranlaßt, die geschuldete Lei-

stung nicht ihm, sondern seinem Gläubiger zu erbringen. Das gesamte Rechtsverhältnis ist dann hinsichtlich der Anfechtbarkeit so anzusehen, als ob der Dritte seiner Verpflichtung entsprechend an den späteren Gemeinschuldner geleistet und dieser seinen Gläubiger befriedigt hätte (vgl. RGZ 133,290,291). Jaeger/Lent (KO 8.Aufl. § 30 Anm.32) sprechen von einer Zuwendung auf "Schleichwegen" und Mentzel/Kuhn (KO 7.Aufl. § 29 Anm.18) davon, daß der Schuldner Bestandteile seines Vermögens an einen anderen "verschiebt".

Von einer solchen durch Einschaltung eines Mittelsmanns verdeckten Zuwendung von Vermögenswerten an die Beklagte zu deren Befriedigung kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Zwar sollte nach dem zwischen K[REDACTED] und Ka[REDACTED] geschlossenen Verträge Ka[REDACTED] als Gegenleistung für die ihm übertragenen Werte die Schulden der Be[REDACTED] Firma übernehmen. Er war also K[REDACTED] gegenüber verpflichtet, dessen Berliner Gläubiger zu befriedigen. Damit hatte er aber nur auf sich genommen, wozu er den Gläubigern nach dem Gesetz ohnehin verpflichtet war. Nach § 25 Abs.1 Satz 1 HGB haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts bei Fortführung der Firma für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Zur Befriedigung der Gläubiger wäre Ka[REDACTED] also auch genötigt gewesen, wenn in dem Verträge vom 31. Oktober 1958 hierüber keine Vereinbarung getroffen wäre. Indem er die Be[REDACTED] Geschäftsschulden des K[REDACTED] tilgte, hat er eine Verbindlichkeit erfüllt, die nicht nur auf Grund einer Schuldübernahme, sondern kraft Gesetzes seine eigene war. Unter diesen Umständen fehlt entgegen der Auffassung von Berges

(KonkTreuH 1961,65 ff) der Befriedigung das Wesensmerkmal eines Umgehungsgeschäfts. Sie entspricht sogar billigenworts kaufmännischen Grundsätzen. Den Rechtsgrund der Haftung nach § 25 HGB bildet die in der Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma liegende an die Öffentlichkeit gerichtete Erklärung des Erwerbers, für die bisherigen Geschäftsschulden haften zu wollen, verbunden mit dem Erwerb der Grundlage für diese Schuldenhaftung, nämlich des Geschäftsvermögens (BGHZ 18, 248,250; 22,234,239). Der Standpunkt des Klägers, der Beklagte habe eine anfechtbare Befriedigung erlangt, steht mit dem in § 25 HGB zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, daß der Gläubiger dort Befriedigung finden solle, wo das Schuldnervermögen als die natürliche Grundlage des gewährten Kredits geblieben sei, in Widerspruch.

Bei einer solchen Sachlage verbietet sich auch die Erwägung, auf Grund der Schuldübernahme werde derselbe Zustand herbeigeführt, der entstanden wäre, wenn der Dritte zuerst seinen Vertragspflichten entsprechend seine Schuld dem Gemeinschuldner gegenüber getilgt und dieser sodann - anfechtbar - seinen Gläubiger befriedigt hätte (vgl. RGZ 43,83 f). Bei einer Befriedigung des Gläubigers auf Grund einer Schuldübernahme wird die Benachteiligung darin gesehen, daß ohne die Befriedigungsabrede der Dritte dem späteren Gemeinschuldner ein entsprechend höheres Entgelt hätte zahlen müssen, der Konkursverwalter durch die Befriedigungsabrede also gehindert ist, den Unterschiedsbetrag einzuziehen, während auf der anderen Seite der Gläubiger nur die Konkursquote zu beanspruchen gehabt hätte (RGZ 46,101,103). Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten auf Grund des Erwerbes

eines Handelsgeschäfts unter Fortführung der Firma liegen die Verhältnisse anders. Die Übernahme der Schulden stellt sich nicht als teilweise Tilgung der Kaufpreisschuld durch Leistung an Erfüllung Statt dar, sondern ist die gesetzliche Folge des Erwerbs des Handelsgeschäfts. Die Schulden bilden gleichsam eine Last des Handelsgeschäfts, so daß dessen Wert von vornherein um den Betrag der Schulden gemindert ist. Wird der Gläubiger einer im übernommenen Handelsgeschäft begründeten Forderung vom Übernehmer befriedigt, ist das mithin nicht dem Falle gleichzusetzen, daß der spätere Gemeinschuldner an einen Gläubiger aus dem Entgelt für einen weggegebenen Vermögensgegenstand selbst Zahlung leistet. Da es für die Haftung den Gläubigern gegenüber nicht auf die Abreden der Vertragsparteien ankommt, gilt das auch dann, wenn der Erwerber die Übernahme der Schulden ausdrücklich vereinbart. Im vorliegenden Fall hätte für den Erwerber Ka[REDACTED] das übernommene Geschäft auch dann keinen höheren Wert gehabt, der die Zahlung eines entsprechenden Entgelts an K[REDACTED] gerechtfertigt hätte, wenn er die bisherigen Schulden nicht durch besondere Abrede übernommen hätte.

Die Meinung, daß die vom Erwerber des Handelsgeschäftes nach der Zahlungseinstellung des früheren Inhabers bewirkte Tilgung anfechtbar sei, würde außerdem zu ungerechtfertigten wirtschaftlichen Nachteilen für Erwerber führen. Müßte ein vom Erwerber befriedigter Gläubiger die empfangene Leistung an den Konkursverwalter zurückgewähren, so könnte bei folgerichtiger Durchführung des Gedankenganges des Klägers der Gläu-

biger vom Erwerber des Handelsgeschäfts erneut Zahlung verlangen. Denn die erste, zurückgewährte Zahlung wäre nicht eine Zahlung des Erwerbers, sondern eine "mittelbare" Zahlung des alten Gläubigers gewesen. Dann aber wäre nach § 39 KO die Forderung des Gläubigers wieder in Kraft getreten mit der Folge, daß er den Erwerber nunmehr als Mitschuldner des Gemeinschuldners nach § 25 HGB in Anspruch nehmen könnte (Jaeger/Lent, aaO § 39 Anm.5; Mentzel/Kuhn, aaO § 39 Anm.2). Der Erwerber wäre solchenfalls darauf angewiesen, einen Ausgleichsanspruch als Konkursforderung geltend zu machen. Im Ergebnis müßte also der Erwerber an die Konkursmasse den Unterschied zwischen dem vollen Betrage der Forderung des Gläubigers und dem Betrage, zu dem der Gläubiger konkursmäßige Befriedigung erlangen kann, erstatten, und zwar selbst dann, wenn die Übereignung des Geschäftsvermögens unanfechtbar geschehen ist.

Der von Mentzel/Kuhn (aaO § 30 Anm.34) angeführte Fall, daß der spätere Gemeinschuldner erst nach Zahlungseinstellung sein Handelsgeschäft veräußert hat, liegt nicht vor. Ob der für eine solche Gestaltung von Mentzel/Kuhn vertretenen Auffassung zu folgen wäre, kann ebenso dahingestellt bleiben, wie die Frage, ob nicht dann eine andere Beurteilung als hier geboten ist, wenn die Übereignung des Geschäftsvermögens der Anfechtung unterliegt. Im vorliegenden Fall ist die Übertragung des Be[REDACTED] Geschäfts nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor der Zahlungseinstellung erfolgt. Die vom Kläger gegenüber Ka[REDACTED] erklärte Anfechtung der Übertragung der Vermögenswerte der Be[REDACTED] Firma ist dadurch gegenstands-

los geworden, daß der Kläger und Ka [REDACTED] in den Rechtsstreit 8 O. 320/59 des Landgerichts Berlin, 12 U 1763/60 des Kammergerichts am 9. Februar 1961 einen Vergleich dahin geschlossen haben, daß Ka [REDACTED] zum Ausgleich der Anfechtungsansprüche des Klägers 2000,-DM zahlen sollte und damit sämtliche Ansprüche des Klägers als Konkursverwalters gegen Ka [REDACTED] und sämtliche Ansprüche des Ka [REDACTED] gegen die Konkursmasse erledigt waren. Die Vermögenswerte des Be [REDACTED] Geschäfts sind damit unanfechtbar bei dem Erwerber des Handelsgeschäfts verblieben.

II. Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob die Beklagte die gewährte Befriedigung etwa nicht in der geschehenen Art zu beanspruchen gehabt habe, es sich also um eine sogenannte inkongruente Deckung nach § 30 Nr.2 KO handle. Ob in einem solchen Fall die Anfechtung durchgreifen könnte, bedarf keiner Entscheidung. Der Tatbestand einer inkongruenten Deckung liegt, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht vor. Es führt aus, eine Inkongruenz der Deckung könne in der Benutzung des Umweges über einen wirtschaftlich uninteressierten Mittler nicht erblickt werden. Zwar habe die Beklagte keinen Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner K [REDACTED] auf die Leistung durch seinen Rechtsnachfolger Ka [REDACTED] gehabt. Nach § 267 BGB sei die Beklagte aber bei Vermeidung des Annahmeverzuges zur Annahme der Schuldtilgung durch Ka [REDACTED] verpflichtet gewesen. Da die Beklagte hiernach lediglich die ihr nach Art und Umfang zukommende Leistung gefordert und erhalten habe, könne der Umstand, daß ihr die Leistung auf dem Wege über eine Mittelsperson zugeführt wurde,

für sich allein nicht die erleichterte Anfechtung nach § 30 Nr.2 KO zur Folge haben. Diese Auffassung, die auch von Jaeger/Lent (aaO § 30 Anm.51 4.Absatz) und Berges (KonkTreuH 1961,65,70) vertreten wird, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

III. Die Revision ist daher zurückzuweisen, die Kosten des Rechtsmittels hat der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Gelhaar Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Dr.Messner